

Gemeindeversammlung

Publikation im MuttENZer Amtsanzeiger Nr. 39 vom 27. September 2024

Einladung zur Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat hat auf **Donnerstag, 17. Oktober 2024, 19.30 Uhr** im MittENZA eine Gemeindeversammlung angesetzt zur Behandlung folgender

Traktanden:

- Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 11. und 13. Juni 2024
- Antrag Peter Eckerlin gemäss § 68 Gemeindegesetz in Sachen Wahl- und Abstimmungsplakate *Geschäftsvertretung:* GP Franziska Stadelmann
- Teilrevision Polizeireglement (Nr. 11.100) *Geschäftsvertretung:* GR Salome Lüdi
- Teilrevision Reglement über das Halten von Hunden (Nr. 11.600) *Geschäftsvertretung:* GR Salome Lüdi
- Totalrevision Reglement über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (Nr. 11.300) *Geschäftsvertretung:* GR Salome Lüdi
- Totalrevision Reglement der Sicherheits- und Umweltkommission (Nr. 11.000) *Geschäftsvertretung:* GR Salome Lüdi
- Anfrage von Daniel Schneider gemäss § 69 Gemeindegesetz in Sachen Antrag gem. § 68 GemG «Regelung Haftung für Schäden aus dem Salzabbau» vom Mai 2021 *Geschäftsvertretung:* GP Franziska Stadelmann
- Anfrage von Sandra Völker und Stephan Köhler gemäss § 69 Gemeindegesetz in Sachen geplante Quartierverdichtung resp. signifikantes Bevölkerungswachstum und den daraus resultierenden Folgen für die Gemeinde *Geschäftsvertretung:* GR Doris Rutishauser
- Mitteilungen des Gemeinderates
- Verschiedenes

Einladung und Traktandenliste werden zusammen mit den nachstehenden Erläuterungen im MuttENZer Amtsanzeiger vom 27. Sep-

tember 2024 und auf der Website der Gemeinde publiziert.

Zu den einzelnen Geschäften können wir Folgendes ausführen:

Traktandum 2

Antrag Peter Eckerlin gemäss § 68 Gemeindegesetz in Sachen Wahl- und Abstimmungsplakate

Ausgangslage

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 9. Oktober 2023 ist von Herrn Peter Eckerlin ein Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz eingegangen:

Wahl- und Abstimmungsplakate

Bei Wahlen und Abstimmungen wird MuttENZ, bei jeder Abstimmung oder bei Wahlen, mit einer regelrechten und stets wachsenden Plakatflut überzogen. Andere Gemeinden setzen bereits eine striktere Reklameverordnung in Bezug zu Wahlen und Abstimmungen um. Die Anzahl der Plakate stören einerseits das Ortsbild und lenken Strassenverkehrsteilnehmer vom Verkehr ab. Im Weiteren setzt dieses Plakatieren auch ein falsches Zeichen unter Berücksichtigung des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit.

Antrag:

Das Reglement über die Reklameeinrichtungen (Reklamerement) 10.408 unter § 5 zu prüfen, zu ergänzen, genauer zu definieren respektive wie folgt abzuändern.

- Wahl- und Abstimmungsplakate sollen ausschliesslich nur noch auf von der Gemeinde zur Verfügung gestellten, einheitlichen Plakatständern, an zwei bis maximal drei ausgewählten und noch zu bestimmenden Standorten angebracht und ausgestellt werden:

- Bei Wahlen: Pro Kandidierenden jeweils ein Plakat an jedem Standort.
- Bei Abstimmungen: Pro Abstimmungssparole jeweils ein Plakat an jedem Standort.

Die Plakate sind einheitlich in Grösse und Position. Die Plakate werden durch einen externen Dienstleister angebracht. Der Aufwand für die Bereitstellung der Ständer wird kostendeckend an die Kandidierenden verrechnet.

- Als Alternative zu Absatz 1: Die Gemeinde definiert zwei bis maximal drei Strassenabschnitte oder Plätze, wo das Anbringen von eigenen Wahl- und Abstimmungsplakaten erlaubt wird. Dies jedoch strikt nach den Vorgaben auf dem «Merkblatt: Verkehrsfährdende Strassenreklamen» der Polizei Basel-Landschaft.
- Generell soll sämtliches Plakatieren auf Gemeindegebiet strikt nach den Vorgaben auf dem «Merkblatt: Verkehrsfährdende Strassenreklamen» der Polizei Basel-Landschaft durch die Gemeindepolizei ausgeführt und durchgesetzt werden.

Ausarbeitung einer pragmatischen Lösung zusammen mit den Ortsparteien

Am 23. Mai 2024 fand ein Treffen von Gemeindepräsidentin Franziska Stadelmann und Gemeindevorwarter Aldo Grünblatt zusammen mit den Ortsparteien EVP, FDP, SVP und um (GLP, Grüne und SP hatten sich entschuldigt) statt. Dabei wurde eine pragmatische Lösung ausgearbeitet. Diese hat zum Inhalt, dass statt des Reglements über die Reklameeinrichtung, Nr. 10.408, der Gemeinderat lediglich die Verordnung zum Reglement über die Reklameeinrichtungen, Nr. 10.410, sinngemäss wie folgt anpasst:

§ 6 Wahl- und Abstimmungsplakate

¹Bei der Anbringung von Plakaten für die politische Propaganda ist auf die Einhaltung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG), ~~und~~ der Signalisationsverordnung (SSV) und des Merkblatts: **Verkehrsfährdende Strassenreklamen der Polizei Basel-Landschaft** sowie auf die Standfestigkeit und Stabilität zu achten. ²

²aufgehoben ¹⁾

³Pro Kandelaber dürfen höchstens 3 Plakate angebracht werden. ²⁾

⁴Bei kommunalen Wahlen und Abstimmungen koordinieren die Ortsparteien die Plakatierung und sprechen sich ab. ²⁾

⁵Die Kantonalparteien werden über die Reklameverordnung der Gemeinde MuttENZ in Kenntnis gesetzt. ²⁾

Gegenvorschlag des Gemeinderates

Gemeindepräsidentin Franziska Stadelmann hat mit Antragsteller Peter Eckerlin den Lösungsansatz der Parteien diskutiert. Im Grundsatz kann sich Herr Eckerlin mit dem Vorschlag einverstanden erklären. Jedoch schlägt er noch Präzisierung hinsichtlich Absprache der Parteien bzgl. Anzahl der Plakate insgesamt und pro Standort vor. Zudem möchte er, dass der Aufwand der Gemeinde für das Abhängen von falsch aufgehängten Plakaten den Verursachern verrechnet wird.

Für den Gemeinderat sind die Präzisierungen von Herrn Eckerlin nachvollziehbar. Jedoch möchte der Gemeinderat auf eine Verrechnung für das Abhängen von falsch aufgehängten Plakaten verzichten. Die Gemeindepolizei erledigt dies auf ihren Patrouillen und ist daher mit keinem grossen zusätzlichen Aufwand verbunden. Vielmehr würde die Rechnungstellung einen Mehraufwand generieren.

Der Gemeinderat möchte die Anliegen von Antragsteller Peter Eckerlin und den pragmatischen Lösungsansatz der Ortsparteien der Gemeindeversammlung in einem Gegenvorschlag gemäss § 68 Abs. 6 GemG vereinen und die Reklameverordnung Nr. 10.410 unter Berücksichtigung übergeordneter Bestimmungen wie folgt anpassen:

§ 6 Wahl- und Abstimmungsplakate

¹Bei der Anbringung von Plakaten für die politische Propaganda ist auf die Einhaltung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG), ~~und~~ der Signalisationsverordnung (SSV) und des Merkblatts: **Verkehrsfährdende Strassenreklamen der Polizei Basel-Landschaft** sowie auf die Standfestigkeit und Stabilität zu achten. ²⁾

²aufgehoben ¹⁾

³Das Anbringen von Plakaten an öffentlichen Bauten und Anlagen ist grundsätzlich nur zulässig, soweit die zuständige Behörde dies gestattet. An Kandelabern ist das Anbringen von Wahl- und Abstimmungsplakaten erlaubt, sofern pro Kandelaber höchstens zwei Plakate beidseitig angebracht werden. ~~Pro Kandelaber dürfen~~



höchstens 3 Plakate angebracht werden.²⁾

⁴⁾Bei kommunalen Wahlen und Abstimmungen koordinieren die Ortsparteien die Plakatierung hinsichtlich der Anzahl Plakate und sprechen sich ab.²⁾

⁵⁾Die Kantonalparteien werden über die Reklameverordnung der Gemeinde MuttENZ in Kenntnis gesetzt.²⁾

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den ursprünglichen Antrag gemäss § 68 von Herrn Peter Eckerlin abzulehnen und dem Gegenvorschlag, dass der Gemeinderat die Verordnung zum Reglement über die Reklameeinrichtungen, Nr. 10.410, an seiner Sitzung vom 23. Oktober 2024 entsprechend dieser Vorlage anpasst, zuzustimmen.

Traktandum 3

Teilrevision Polizeireglement (Nr. 11.100)

→ Synopse Seiten 4–7

Ausgangslage

Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, dass für die Handhabung von verrechenbaren Einsätzen der Gemeindepolizei oder der für sie im Einsatz stehenden Sicherheitsfirma das Reglement angepasst werden muss. Die Gelegenheit soll auch genutzt werden, um Bereiche, welche zu wenig klar ausformuliert sind, entsprechend anzupassen. Mit der Teilrevision wird der Gemeindepolizei ein aktuelles Reglement zur Verfügung gestellt, welches ihren täglichen Einsatz erleichtert und Diskussionen verhindert.

Anpassungen im Polizeireglement

§ 5 Kostenersatz und Aufwandgebühr

Grundsätzlich werden alle beweis- und zuweisbaren Kosten weiterverrechnet. Die «Kann-Formulierung» unter Abs. 3 widerspricht jedoch dieser Praxis, und aus diesem Grund wird eine entsprechende Anpassung in der Formulierung vorgenommen.

Abs. 3 wird bezogen auf die Erfahrungen aus der Praxis dahingehend ergänzt, dass die Aufzählungen der verrechenbaren Einsätze ergänzt wird.

§ 8 Verbotenes und strafbares Verhalten

Das Verrichten der Notdurft im öffentlichen Raum kann gemäss Ziffer 1.05 (Bussenkatalog/Anhang I) gebüsst werden. Bei der

entsprechenden Bussennummer wird auf § 8 des Polizeireglements verwiesen, jedoch ist dort das verbotene Verhalten nicht explizit erwähnt. Aus diesem Grund erfolgt die Ergänzung in der Aufzählung. Zusätzlich soll das Spucken in den entsprechenden Punkt betreffend die Verrichtung der Notdurft aufgenommen werden.

§ 15 Feuerwerk und Himmelslaternen

Ausgehend von vielen Reklamationen im Zusammenhang mit Abbrennen von Feuerwerk bis in die frühen Morgenstunden soll eine zeitliche Beschränkung festgelegt werden. So soll das Abbrennen am 31. Juli und am 1. August jeweils neu bis 24.00 Uhr und in der Nacht von Silvester auf Neujahr bis 01.00 Uhr erlaubt sein.

In der Beratung mit der Gemeindekommission fand folgender Änderungsantrag eine Mehrheit, welchen der Gemeinderat ebenfalls zur Beschlussfassung empfiehlt:

Das Abbrennen von Feuerwerk soll am 31. Juli und am 1. August jeweils neu von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr und in der Nacht von Silvester auf Neujahr von 18.00 Uhr bis 01.00 Uhr erlaubt sein.

Am Banntag von 06.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

§ 20 Äste, Hecken und Gefahrenabwehr

Mit der bestehenden Formulierung von § 20 ist der Handlungsspielraum auf entsprechende Gefahren im Bereich von Verkehrsflächen eingeschränkt. Der Zusatz öffnet den Handlungsspielraum in den übrigen Bereichen, welche nicht direkt die Verkehrsflächen betreffen.

Anpassungen im Bussenkatalog

Die Ziffer 1.11, betreffend das Steigenlassen von Himmelslaternen, wird neu in den Bussenkatalog aufgenommen. Es handelt sich dabei um ein Verbot, welches unter § 15 des Reglements umschrieben ist, aber bisher keine Sanktion im Bussenkatalog vorgesehen war.

Die Ziffer 2.01, betreffend das Zurückschneiden von Bäumen, Sträuchern und Hecken, wird ausgehend von der Anpassung von § 20 neu formuliert.

Der Bussenbetrag bei Ziffer 3.04 wird auf CHF 200.00 angehoben und so jener der Nachtruhestörung (3.07) angepasst.

Im Zusammenhang mit der Anpassung der Zeiten unter § 27 über das Brennen von Aussenbeleuchtungen (Beschluss GV vom 14. März 2023) kam es vermehrt zu Meldungen aus der Bevölkerung.

Um auf Liegenschaftseigentümer, welche sich nicht an das Reglement halten und den Aufforderungen nicht nachkommen, unbürokratisch Einfluss zu nehmen, soll die entsprechende Bussennummer geschaffen werden. Die Busse wurde auf CHF 100.00 festgelegt.

Die Ziffern 6.02 und 6.03 werden gestützt auf die Revision des Abfallreglements (Nr. 17.100) angepasst.

Vernehmlassung

Der Gemeinderat hat der Teilrevision des Polizeireglements an seiner Sitzung vom 8. 5. 2024 zugestimmt und die öffentliche Anhörung gemäss § 2a des kommunalen Verwaltungs- und Organisationsreglements angeordnet. Im Rahmen der Anhörung sind Stellungnahmen der Mitte MuttENZ, EVP MuttENZ, FDP MuttENZ, Grüne MuttENZ, SP MuttENZ, der SVP MuttENZ und der Unabhängigen MuttENZ eingegangen. Den Eingaben der Parteien ist zu entnehmen, dass die Totalrevision des Reglements im Grundsatz gutgeheissen wird.

Zusätzlich zu den Parteien sind zwei Stellungnahmen von Privatpersonen eingegangen, welche sich auf das Abbrennen von Feuerwerk bezogen. So wurde von einer Person ein generelles Verbot für den Verkauf und die Verwendung von Lärm erzeugendem Feuerwerk gefordert und von der anderen Person die Streichung des Banntags als Tag, an welchem Feuerwerk verwendet werden darf. Dies mit der Begründung, dass in MuttENZ – anders als in anderen Gemeinden im Kanton – kein Brauch betreffend das Zünden von Knallkörpern am Banntag bestehe.

Die einzelnen Forderungen betreffend die Anpassung von Paragraphen wurden durch den Gemeinderat diskutiert, aber es wurde an der ursprünglichen Fassung des Reglements festgehalten.

Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Regierungsrats

Das teilrevidierte Polizeireglement wurde parallel zur Vernehmlassung dem Rechtsdienst des Regierungsrats zur Vorprüfung unterbreitet. In diesem Zusammenhang wird in Bezug auf § 5 Abs. 3 empfohlen, auf eine Delegation betreffend das Bewilligen von Ausnahmen für die Verrechnung von Aufwendungen der Gemeindepolizei zu verzichten. Der Gemeinderat hat diese Anpassung an der Sitzung vom 7. August 2024 beraten und entsprechend dem Vorschlag des Rechtsdienstes verabschiedet.

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, das teilrevidierte Polizeireglement (Nr. 11.100) zu beschliessen.

Traktandum 4

Teilrevision Reglement über das Halten von Hunden (Nr. 11.600)

→ Synopse Seiten 7–10

Ausgangslage

Das Reglement über das Halten von Hunden wurde das letzte Mal 2015 einer Teilrevision unterzogen. Praxisbedingt drängt sich eine Revision in den Bereichen Überwachung der Hunde, Leinenzwang und Zutrittsverbot sowie Kennzeichnung auf. Als Grundlage für die anstehende Revision diente das Musterreglement der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft.

Anpassungen im Reglement über das Halten von Hunden

§ 3 Überwachung

In § 3 erfolgt eine Ergänzung, welche die Hundehalterinnen und Hundehalter in die Pflicht nimmt, dass die Tiere nur Personen anvertraut werden dürfen, welche auch in der Lage sind, sie zu kontrollieren. Diese Ergänzung drängt sich auf, da es immer wieder zu Meldungen aus der Bevölkerung kommt, bei welchen beschrieben wird, dass Personen die Hunde nicht unter Kontrolle haben, beziehungsweise die Aufsichtspflicht nicht wahrnehmen.

§ 4 Leinenzwang; Zutrittsverbote

Die Ergänzung von § 4 mit Abs. 5 betreffend die Hauptbrut- und Setzzeit ist eine praxisbedingte Anpassung. Der Zusatz widerspiegelt das kantonale Gesetz über den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume und die Jagd. Darüber hinaus konkretisiert und erklärt es deutlich die Übertretung gegen die Vorschrift zur Leinenpflicht Ordnungsbussennummer 7.03 des Polizeireglements.

§ 7 Kennzeichnung

Das kantonale Gesetz über das Halten von Hunden (SGS 342) verpflichtet unter § 5 Abs. 1 die Hundehalterinnen und Hundehalter dazu, dass die Hunde mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden müssen. Das Gesetz lässt es den Gemeinden offen, ob sie zusätzlich eine Kennzeichnungspflicht verlangen. Auf diese Pflicht kann verzichtet

werden, da das Kennzeichen nur dazu diente, dass die Hunde den Besitzern zugewiesen werden konnten. Aus diesem Grund kann § 7 des Reglements über das Halten von Hunden aufgehoben werden.

§ 9 Gebühren

Neu soll unter Abs. 1 lit. a die jährlich wiederkehrende Gebühr nicht fix im Reglement festgelegt, sondern eine entsprechende Bandbreite aufgenommen werden. Dies gibt dem Gemeinderat den Handlungsspielraum, die Gebühren situativ anzupassen.

Durch die Aufhebung der Kennzeichnungspflicht, § 7 des Reglements, entfallen die Gebühren für das abgegebene Kennzeichen.

Das Reglement sieht aktuell vor, dass, wenn ein Hund stirbt, die jährlich wiederkehrende Gebühr nicht pro Rata zurückerstattet wird. Meldete eine entsprechende Hundehalterin oder Hundehalter im selben Jahr einen neuen Hund an, werden sie automatisch wieder gebührenpflichtig. Mit der Ergänzung unter Abs. 4 wird ihnen entgegengekommen, da sie für das verstorbene Tier bereits die Gebühr für das ganze Jahr entrichtet haben.

Der Gebührenerlass ist im Gesetz über das Halten von Hunden (SGS 342) abschliessend geregelt. Bei dem Gebührenerlass handelt es sich um die jährlich wiederkehrenden Kosten. In der Praxis kommt es immer wieder zu Diskussionen betreffend die Erhebung der einmalig erhobenen Einschreibgebühr. Um dies abschliessend zu regeln, wird Abs. 6 dahingehend ergänzt, dass bei den von der jährlich wiederkehrenden Gebühr befreiten Hunden eine einmalige Einschreibgebühr bei der Anmeldung erhoben wird, welche den administrativen Teil decken soll.

Vernehmlassung

Der Gemeinderat hat der Totalrevision des Reglements über das Halten von Hunden an seiner Sitzung vom 8. Mai 2024 zugestimmt und die öffentliche Anhörung gemäss § 2a des kommunalen Verwaltungs- und Organisationsreglements angeordnet. Im Rahmen der Anhörung sind Stellungnahmen der Mitte Muttenz, EVP Muttenz, FDP Muttenz, Grüne Muttenz, SP Muttenz und der Unabhängigen Muttenz eingegangen. Den Eingaben der Parteien ist zu entnehmen, dass die Totalrevision des Reglements mehrheitlich gutgeheissen wird.

Zusätzlich zu den Parteien sind zwei Stellungnahmen von Privatpersonen eingegangen. Dabei bezog sich die eine Stellungnahme ausschliesslich auf die

Gebührenordnung, welche mit dem Reglement den Parteien und interessierten Personen in die Vernehmlassung gegeben wurde. Bei der zweiten Stellungnahme wurde beantragt, dass § 9 Abs. 1 dahingehend geändert wird, dass für das Halten von Hunden keine Gebühr erhoben wird.

Die einzelnen Forderungen betreffend die Anpassung von Paragraphen wurden durch den Gemeinderat diskutiert, aber es wurde an der ursprünglichen Fassung des Reglements festgehalten.

Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Regierungsrats

Das revidierte Hundereglement wurde parallel zur Vernehmlassung dem Rechtsdienst des Regierungsrats zur Vorprüfung unterbreitet. In diesem Zusammenhang wurden sämtliche Paragraphen überprüft und der Gemeinde eine Empfehlung betreffend die Anpassung abgegeben. Der Gemeinderat hat anlässlich der Sitzung vom 7. August 2024 die Anpassungen beraten und entsprechend dem Vorschlag des Rechtsdienstes verabschiedet.

Zusätzlich zu den durch die Gemeinde vorgenommene Anpassung von § 3 wird auf Empfehlung ein Absatz betreffend den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Hundehalterinnen und Hundehalter über 3 Mio. pro Unfallereignis sowie ein Absatz bezüglich der Pflicht für das Entsorgen von Hundekot auf öffentlich zugänglichem und landwirtschaftlich genutztem Raum unter § 3 aufgenommen.

In § 4 Abs. 2 kann betreffend das An-der-Leine-Führen von Hunden die Erwähnung der Anordnung durch die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt gestrichen werden. Dieser Zwang erfolgt immer mittels einer Verfügung von der entsprechenden Stelle und muss im Reglement nicht erwähnt werden.

Die Registrierung von Hunden richtet sich nach Art. 16 ff. der Tierseuchenverordnung (TSV), aus diesem Grund wird § 6 mit einem Verweis auf die entsprechende Verordnung angepasst.

Unter § 9 Abs. 6 ist aufgeführt, für welche Hunde ein Gebührenerlass gewährt wird. Auf Empfehlung des Rechtsdienstes werden die Sanitätshunde gestrichen, da diese nur noch rein sportlich eingesetzt werden, dafür werden die Schweiss-hunde der Jagdgesellschaft neu als von der Gebühr befreite Hunde im Reglement aufgenommen.

In Bezug auf die Massnahmen erfolgt unter § 10 eine Anpassung, weil die rechtlichen Grundlagen fehlen. Und betreffend das Strafverfahren wird der Verweis auf die

rechtliche Grundlage in § 12 angepasst.

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, das teilrevidierte Reglement über das Halten von Hunden (Nr. 11.600) zu beschliessen.

Traktandum 5

Totalrevision Reglement über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (Nr. 11.300)

- *Reglement über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (Nr. 11.300) Seiten 10–11*
- *Synopse Seiten 11–14*

Ausgangslage

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2024 hat der Souverän der Bildung des Zweckverbands Zivilschutzorganisation RHEIN (ZSO RHEIN) zugestimmt und die Statuten verabschiedet.

Mit der Bildung des Zweckverbands lösen die Statuten per 1.1.2025 das Reglement über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz in Bezug auf den Zivilschutz ab. Die Aufhebung des bisherigen Rechts ist in den Statuten unter § 28 entsprechend festgehalten.

Statuten Zweckverband Zivilschutzorganisation RHEIN § 28 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden die Verträge, die Statuten und die Reglemente über den Zivilschutz der Mitgliedsgemeinden aufgehoben.

Ausgehend vom Umfang der aufzuhebenden Paragraphen und der Neubenennung wurde das Reglement einer Totalrevision unterzogen. Zusätzlich wurde das Reglement auf die «geschlechtergerechte Sprache» angepasst.

Anpassungen am Reglement über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz

Mit der Totalrevision kann der ganze Teil D «Zivilschutz», welcher § 10–§ 20 umfasst, aufgehoben werden. Mit dem Wechsel der Verantwortlichkeit betreffend den Zivilschutz und der Streichung sämtlicher diesbezüglicher Paragraphen soll das Reglement neu als «Reglement über den Bevölkerungsschutz» benannt werden.

Im Rahmen der Totalrevision werden die unter § 3 aufgezeigten Strukturen des Gemeindeführungstabs angepasst. Die aktuell geltende Stabsorganisation entspricht nicht mehr dem Führungstab, welcher für die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben eingesetzt wird.

Eine entsprechende Anpassung wurde gestützt auf § 4 Abs. 3 lit. b des Reglements der Sicherheits- und Umweltkommission schon vorgenommen.

Vernehmlassung

Der Gemeinderat hat der Totalrevision des Reglements über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz an seiner Sitzung vom 8. Mai 2024 zugestimmt und die öffentliche Anhörung gemäss § 2a des kommunalen Verwaltungs- und Organisationsreglements angeordnet. Im Rahmen der Anhörung sind Stellungnahmen der Mitte Muttenz, EVP Muttenz, FDP Muttenz, SP Muttenz und der Unabhängigen Muttenz eingegangen. Den Eingaben der Parteien ist zu entnehmen, dass die Totalrevision des Reglements gutgeheissen wird.

Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Regierungsrats

Das revidierte Reglement über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz wurde parallel zur Vernehmlassung dem Rechtsdienst des Regierungsrats zur Vorprüfung unterbreitet. In diesem Zusammenhang müssen in § 3 und § 7 zwingende Anpassungen vorgenommen werden.

Bei der Anpassung in § 3 Abs. 2 betrifft es die Zusammenarbeit im Einsatz zwischen dem Gemeindeführungstab und der Führungsunterstützung der Zivilschutzorganisation RHEIN. Eine Zuweisung der Führungsunterstützung, wie im geltenden Reglement vorgesehen, ist nicht möglich, die Mittel der Zivilschutzorganisation müssen dem Gemeindeführungstab unterstellt werden.

Die Anpassung in § 7 betrifft die Entschädigung der Mitglieder des Gemeindeführungstabs. Bis anhin war im entsprechenden Paragraphen festgehalten, dass der Gemeinderat dies in der Verordnung zum Reglement regelt. Dies widerspricht § 47 Abs. 1 Ziffer 3 des Gemeindegesetzes, aus diesem Grund müssen die Entschädigungen neu in das Behördenreglement aufgenommen werden. Zusätzlich wurden Empfehlungen von redaktionellen Anpassungen gemacht, welche der Gemeinderat wie empfohlen beschlossen hat.

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, das totalrevidierte Reglement über den Bevölkerungsschutz (Nr. 11.300) zu beschliessen.



Traktandum 6

Totalrevision Reglement der Sicherheits- und Umweltkommission (Nr. 11.000)

- *Reglement der Sicherheits- und Umweltkommission (Nr. 11.000) Seite 15*
- *Synopse Seiten 15–16*

Ausgangslage

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2024 hat der Souverän der Bildung des Zweckverbands Zivilschutzorganisation RHEIN (ZSO RHEIN) zugestimmt und die Statuten verabschiedet.

Mit der Bildung des Zweckverbands ZSO RHEIN wechseln per 1. Januar 2025 sämtliche Aufgaben und Kompetenzen von der Gemeinde in die unter dem Teil C der Statuten beschriebenen Delegiertenversammlung des Zweckverbands. Aus diesem Grund besteht für die Sicherheits- und Umweltkommission keine Zuständigkeit mehr im Bereich des Zivilschutzes.

Anpassungen am Reglement der Sicherheits- und Umweltkommission

Die Anpassungen im Reglement der Sicherheits- und Umweltkommission betreffen § 1 in Bezug auf die Zuständigkeit, § 3 bezüglich der Zusammensetzung und dem damit

verbundenen Wegfall des Vertreters Zivilschutz sowie § 4 im Zusammenhang mit den Kompetenzen und Befugnissen im Bereich des Zivilschutzes.

Die Anzahl Mitglieder der Sicherheits- und Umweltkommission richtet sich nach § 3 Abs. 1 lit. h der Gemeindeordnung (Nr. 10.000) und ist auf sieben festgelegt. Im Zusammenhang mit dem Wegfall einer Vertreterin oder eines Vertreters des Zivilschutzes hat sich der Gemeinderat dahingehend ausgesprochen, dass an deren Stelle eine weitere Fachvertreterin bzw. ein weiterer Fachvertreter Einsitz nimmt. Dies aus der Überlegung, dass im Bereich der Umwelt grössere Projekte anstehen, welche eine weitere Fachvertretung rechtfertigen.

Vernehmlassung

Der Gemeinderat hat der Teilrevision des Reglements der Sicherheits- und Umweltkommission an seiner Sitzung vom 8. Mai 2024 zugestimmt und die öffentliche Anhörung gemäss § 2a des kommunalen Verwaltungs- und Organisationsreglements angeordnet. Im Rahmen der Anhörung sind Stellungnahmen der Mitte MuttENZ, EVP MuttENZ, FDP MuttENZ, Grüne MuttENZ, SP MuttENZ und der «um – unabhängige muttENZ» eingegangen. Den Eingaben der

Parteien ist zu entnehmen, dass die Teilrevision des Reglements grundsätzlich gutgeheissen wird. Einzig die Formulierung von § 3 Abs. 2, dass die Sitze der Fachvertreter mit entsprechenden Fachleuten besetzt werden muss, wurde von einer Partei nicht gutgeheissen. Um dies offener zu formulieren, hat der Gemeinderat anlässlich der abschliessenden Beratung das Wort «müssen» durch das Wort «sollen» ersetzt, da es im Interesse der Parteien sein soll, qualifizierte Personen in die Kommission zu delegieren.

Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Regierungsrats

Das teilrevidierte Reglement der Sicherheits- und Umweltkommission wurde parallel zur Vernehmlassung der Stabsstelle Gemeinden der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft zur Vorprüfung unterbreitet. In diesem Zusammenhang wurde nebst den durch die Bildung des Zweckverbands geänderten Paragrafen das gesamte Reglement durch die Stabsstelle überprüft. Da es sich um einen über zwanzigjährigen Erlass handelt, wird von der Stabsstelle in Bezug auf die zusätzlichen nötigen redaktionellen Anpassungen anstelle einer Teil- eine Totalrevision empfohlen.

Der Gemeinderat hat beschlossen, der Empfehlung der Stabsstel-

le Gemeinden zu folgen und dem Souverän das totalrevidierte Reglement zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, das totalrevidierte Reglement der Sicherheits- und Umweltkommission (Nr. 11.000) zu beschliessen.

Traktandum 7

Anfrage von Daniel Schneider gemäss § 69 Gemeindegesetz in Sachen Antrag gem. § 68 GemG «Regelung Haftung für Schäden aus dem Salzabbau» vom Mai 2021

Die Beantwortung erfolgt an der Versammlung durch GP Franziska Stadelmann.

Traktandum 8

Anfrage von Sandra Völker und Stephan Köhler gemäss § 69 Gemeindegesetz in Sachen geplante Quartierverdichtung resp. signifikantes Bevölkerungswachstum und den daraus resultierenden Folgen für die Gemeinde

Die Beantwortung erfolgt an der Versammlung durch GR Doris Rutishauser.

Im Namen des Gemeinderates
Die Präsidentin: Franziska Stadelmann
Der Verwalter: Aldo Grünblatt